

Ernst Staehelin*

Die Anwalts-Gesellschaft: Einzelheiten

Stichworte: Anwalts-Gesellschaft, Unabhängigkeit, Generalversammlung, Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Sozialversicherungsabgaben, Steuern, Notariat

I. Einleitung

Wie in der Anwalts-Revue bereits mehrfach erwähnt, haben die Anwaltsaufsichtskommission des Kantons Obwalden am 29. Mai 2006¹ und die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Zürich am 5. Oktober 2006² die Organisation einer Anwaltskanzlei in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft zugelassen, dabei aber gewisse Rahmenbedingungen gesetzt, um insbesondere die institutionelle Unabhängigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA zu gewährleisten³. Für die Einzelheiten sei auf die Begründungen der beiden Entscheide und die weiterführende Literatur verwiesen⁴. Bei beiden Entscheiden stand die Frage im Vordergrund, wie insb. die Entscheidfindung in einer solchen Gesellschaft gestaltet werden muss, damit keine Streichung der von der Anwalts-Gesellschaft angestellten Aktionäre im kantonalen Anwaltsregister erfolgt.

Es soll im Folgenden anhand von einigen Einzelfragen aufgezeigt werden, wie diese Rahmenbedingungen im Lichte der beiden Entscheide konkret eingehalten werden können⁵; gleichzeitig wird auf verschiedene mögliche Stolpersteine hingewiesen. Auf die Grundsatzfragen zur Zulässigkeit der Anwalts-Gesellschaft und die weiteren berufsrechtlichen Fragen wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

II. Rechtsform

Beide Entscheide betreffen die Rechtsform der Aktiengesellschaft. Nichts spricht aber dagegen, dass eine Anwaltskanzlei auch in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung organisiert werden kann. Beide Rechtsformen sind auch für die Gestaltung als sogenannte MDP («Multidisciplinary Partnership»), d.h. als Zusammenschluss von eingetragenen Anwälten⁶

mit nicht-eingetragenen Anwälten oder mit Nicht-Anwälten (im Folgenden gemeinsam: «Nicht-Anwälte»), wie z.B. Steuerberatern, Treuhändern usw. möglich.

III. Firma

Die Bildung der Firma der Anwalts-Gesellschaft stellt keine spezifischen anwaltsrechtlichen Probleme. Es sind die allgemeinen Vorschriften einzuhalten; zu beachten sind in diesem Zusammenhang allenfalls standesrechtliche Bestimmungen. Die Firma kann mit dem Zusatz «Advokatur» o.ä. versehen werden, wenn dies von den Aktionären gewünscht wird. Nach Auffassung der Anwaltskommission des Kantons Obwalden⁷ muss die Firma den Zusatz «AG» zwingend ausweisen, um das Publikum auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen und um eine klare Situation zu schaffen⁸. Im Hinblick darauf, dass neu die Rechtsform auf jeden Fall in der Firma enthalten sein muss⁹, dürfte dem nichts entgegenstehen.

IV. Zweck

Der Zweck der Anwalts-Gesellschaft darf ausschliesslich im Betrieb eines Anwaltsbüros, im Erbringen von Rechtsdienstleistungen und dergleichen bestehen. Statutarische Nebenzwecke müssen dem Hauptzweck dienen und können sich nicht verselbständigen. So ist bsp. ein Immobilienzweck nur in dem Umfang zugelassen wie er sich auf die Beschaffung von Räumen für die Anwaltskanzlei richtet, nicht aber darüber hinaus. Analoges gilt für andere Nebenzwecke (Beteiligungen, Immaterialgüterrechte, Errichtung von Zweigniederlassungen usw.). Somit ist auch bei Beteiligung von Nicht-Anwälten an der Anwalts-Gesellschaft der Charakter der Anwaltskanzlei beizubehalten. Die Kombination einer Anwaltskanzlei mit einer (aus der Sicht des Anwaltes) artfremden Tätigkeit ist somit nicht zulässig (z.B. kombinierte Anwalts- und Arztpraxis). Der Nicht-Anwalt kann nur im Rahmen der zulässigen Nebenzwecke in der Anwalts-Gesellschaft tätig

* Dr. iur., LL.M., Advokat und Notar, Basel, Vizepräsident des Schweizerischen Anwaltsverbandes. Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.

1 «Entscheid Obwalden».

2 «Entscheid Zürich».

3 Die beiden Entscheide sind auf der Website des SAV verfügbar: www.swisslawyers.com/ge/home/anwalts-ag/Anwaltsgesellschaften.

4 Anwalts-Revue 2006, S. 303; Anwalts-Revue 2006, S. 459; ERNST STAHELIN, Anwalts-AG: ready for take-off, in: Anwalts-Revue 2006, S. 456 f.; WALTER FELLMANN: Zulässigkeit der Aktiengesellschaft als Organisationsform für Anwaltskanzleien – die Beschlüsse der Aufsichtsbehörden der Kantone Obwalden und Zürich, in: Anwalts-Revue 2007, S. 22, mit weiteren Hinweisen.

5 Vorlagen für Statuten usw. finden sich im Memberbereich der Website des SAV (www.swisslawyers.com).

6 Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird im Folgenden nur von «Anwälten», bzw. «Nicht-Anwälten» gesprochen. Selbstverständlich sind auch Anwältinnen und Nicht-Anwältinnen erfasst.

7 Entscheid Obwalden, E. 6.2.

8 Die GmbH muss bereits heute diese Bezeichnung als solche in der Firma enthalten: Art. 949 Abs. 2 OR.

9 Art. 950 revOR; mit einem Inkrafttreten dieser Bestimmung wird in der zweiten Hälfte 2007 gerechnet. Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass eine AG, bzw. eine GmbH ihre Firma innert zwei Jahren den neuen Bestimmungen anpassen muss, ansonsten das Handelsregisteramt die Änderung ex officio vornimmt: Art. 2 der Übergangsbestimmungen der Änderung des Obligationenrechts vom 16. Dezember 2005. Gleichzeitig wird die Pflicht eingeführt, die vollständige Firma auch auf dem Briefpapier zu führen: Art. 954a revOR.

werden. Würden die Nebenzwecke als selbständige Geschäftszweige betrieben, so könnten Interessenkonflikte entstehen, die mit dem Erfordernis der institutionellen Unabhängigkeit für den Eintrag ins kantonale Anwaltsregister gerade vermieden werden sollen.

Nach Meinung des Entscheides Obwalden muss der statutarische Zweckartikel der Anwalts-Gesellschaft ausdrücklich einen Hinweis darauf enthalten, dass die Dienstleistungen der AG, bzw. der GmbH unter Beachtung des BGFA zu erbringen sind¹⁰. Zürich auferlegt keine solche Bestimmung. Die Ansicht Obwaldens geht m.E. wohl zu weit, da die jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen auf jeden Fall einzuhalten sind, unabhängig davon, ob der Hinweis darauf in den Statuten enthalten ist oder nicht.

V. Unabhängigkeit: Die Gewährleistung von Mehrheiten der eingetragenen Anwälte

Im Vordergrund beider Entscheide stand die Sicherstellung der Unabhängigkeit der eingetragenen Anwälte, d.h. die Entscheidung in der Anwalts-Gesellschaft ohne (zu grossen) Einfluss von Nicht-Anwälten. Es sind in diesem Zusammenhang verschiedene flankierende Massnahmen zu treffen, damit eine solche Fremd-Beeinflussung vermieden wird.

1. Im Allgemeinen

Das Stimmrecht für Aktien, die von einem eingetragenen Anwalt gehalten werden, darf nur vom Eigentümer selbst oder einem andern eingetragenen Anwalt ausgeübt werden; eine Vollmacht an einen Nicht-Anwalt ist unzulässig, soweit es um relevante Sachbeschlüsse oder Wahlen geht. Die Statuten haben entsprechende Bestimmungen zu enthalten.

Es ist im Weiteren sicherzustellen, dass für die ursprünglich von einem registrierten Anwalt gehaltenen Aktien¹¹ nur solche Personen als Folge-Aktionäre anerkannt werden, die als Anwalt in einem kantonalen Anwaltsregister registriert sind. Dies kann einerseits durch entsprechende Vinkulierungsbestimmungen (Registrierung in einem kantonalen Anwaltsregister als wichtiger Grund im Sinne von Art. 685b OR) und durch Abschluss eines Aktionärbindungsvertrages geschehen, in dem für den Fall des Ausscheidens eines registrierten Anwalts aus der Anwalts-Gesellschaft (z.B. durch altersbedingten Rücktritt, durch Bürowechsel, infolge persönlichen Konkurses des Anwaltes oder durch Tod) eine Kaufpflicht der Gesellschaft besteht. Art. 685b Abs. 4 OR sieht vor, dass die Übernahme durch Dritte infolge Erbgangs, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung nur verweigert werden kann, wenn die Gesellschaft die Aktien zum wirklichen Wert erwirbt. Es kann auch vorgesehen werden, dass die Zustimmung zur Übertragung von Aktien einer Mehrheit der Aktienstimmen bedarf.

¹⁰ Entscheid Obwalden, E. 3.6.3.

¹¹ Vorbehalten bleiben Fallkonstellationen, bei denen das für Nicht-Anwälte zulässige Kontingent an Aktien (vgl. dazu den nachstehenden Absatz) noch nicht ausgeschöpft ist.

Zur Vermeidung einer unzulässigen Beeinflussung in andern Fällen ist im Aktionärbindungsvertrag auch die Einräumung eines Vorkaufsrechtes zugunsten der Anwalts-Gesellschaft oder von ihr bezeichneten Dritten vorzusehen, damit aktive Aktionäre/eingetragene Anwälte ihre Beteiligung nicht ganz oder teilweise veräussern können, auch wenn sie die Anwalts-Gesellschaft nicht verlassen. Damit kein Handel mit den Beteiligungspapieren betrieben werden kann, empfiehlt es sich, auf die Ausstellung von Aktien zu verzichten. Sollten Aktien dennoch ausgestellt werden, so ist in Betracht zu ziehen, diese Aktien bei einer Drittstelle (z.B. Revisionsstelle) zu hinterlegen, die die Aktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft an einen Dritten herausgeben, bzw. auf diesen übertragen kann.

Es ist zudem empfehlenswert, die Verpfändung der Aktien und die Bestellung einer Nutzniessung an den Aktien statutarisch zu verbieten; gleiches muss auch für fiduziarische Übertragungen (z.B. zu Sicherungszwecken) gelten.

2. In der General-, bzw. Gesellschafterversammlung

Soweit in einer Anwalts-Gesellschaft ausschliesslich registrierte Anwälte Aktionäre sind, und die Ausübung der Stimmrechte im obigen Sinn geregelt ist, stellen sich keine weiteren grundsätzlichen Probleme, da nur registrierte Anwälte mitstimmen und damit kein Einfluss von dritten Nicht-Anwälten besteht.

Ist die Anwalts-Gesellschaft als MDP organisiert, d.h. sind auch nicht eingetragene Anwälte oder Dritte Aktionäre, so muss zunächst die stimmen- und kapitalmässige Mehrheit den eingetragenen Anwälten zukommen. Zudem sind Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen, die sicherstellen, dass die Nicht-Anwälte keinen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidungen der Generalversammlung nehmen können. Der Zürcher Entscheid verlangt in diesem Sinne, dass die Sachgeschäfte und die Wahlen immer von einer Mehrheit von registrierten Anwälten gutgeheissen werden müssen, wobei auch die gesetzlich und/oder statutarisch vorgesehenen Quoren erfüllt sein müssen¹². Diese Mehrheiten müssen sich nach dem Zürcher Entscheid nach Köpfen bemessen, so dass Stimmrechtsaktien für die Nicht-Anwälte faktisch verboten sind.

Das Mehrheits-Quorum hat sich nach dem beabsichtigten Höchst-Anteil der Nicht-Anwälte zu richten: Das Quorum für die Annahme eines Beschlusses muss immer so festgelegt sein, dass es für die Gutheissung eines Antrags mehr Stimmen braucht als das Doppelte der höchstmöglichen Zahl von Stimmen von Nicht-Anwälten. Damit ist erreicht, dass immer eine Mehrheit von eingetragenen Anwälten einem Sachgeschäft zugestimmt, bzw. eine Wahl vorgenommen hat.

Dies kann einerseits durch eine prozentmässige Fixierung dieses Quorums in den Statuten geschehen. Geht man von einer Mehrheit aller Aktienstimmen als (Minimal-)Quorum (d.h. 51 %) aus, so hat dies faktisch zur Folge, dass der Einfachheit halber lediglich ein Viertel aller Aktionäre Nicht-Anwälte sein können, um die Quorums-Vorschriften nicht überstrapazieren zu müssen.

¹² Vgl. dazu Art. 703 und 704 OR.

Bei einer solchen Beschränkung auf 25% Nicht-Anwälte ist sichergestellt, dass alle Beschlüsse und Wahlen immer nur mit einer Mehrheit von registrierten Anwälten gefasst werden können (sollten alle Nicht-Anwälte gegen einen Beschluss sein, so ist dadurch gesichert, dass immer eine Mehrheit von registrierten Anwälten zugestimmt hat). Ist der Anteil der Nicht-Anwälte grösser als ein Viertel, muss – abgesehen von der schwierigeren Erreichbarkeit des Quorums – durch die Statuten sichergestellt werden, dass die Mehrheit durch die registrierten Anwälte gestellt wird. Erhöht sich nachträglich die Anzahl der Nicht-Anwält-Aktionäre, so ist eine Erhöhung des Quorums und damit eine Statutenänderung nötig.

Nach Auffassung der Aufsichtskommission des Kantons Zürich sollen anstelle der Festschreibung eines fixen Quorums in den Statuten auch Lösungen in dem Sinne möglich sein, dass in den Statuten z.B. festgehalten wird, dass es für die Gutheissung eines Beschlusses oder für die Vornahme einer Wahl immer mehr Stimmen braucht als das Doppelte der höchstmöglichen Stimmen der Nicht-Anwälte, oder dass jeder Beschluss einfach mehr Stimmen von eingetragenen Anwälten als von Nicht-Anwälten benötigt. Ändert sich der Beteiligungsgrad der Nicht-Anwälte, so kann auf diese Weise eine Statutenänderung vermieden werden. Damit sind allenfalls praktische Probleme verbunden, indem jeweils ausdrücklich eruiert und protokollarisch festgehalten werden muss, dass eine (und welche) Mehrheit von eingetragenen Anwälten zugestimmt hat. Aus aktienrechtlicher Sicht ist es u.U. aber erforderlich, dass weitere flankierende Massnahmen, wie separate Aktienkategorien o.ä., getroffen werden müssen. Dies führt auf der praktischen Ebene zu zusätzlichem Aufwand und zu möglichen Komplikationen, die mit einer fixen Festschreibung vermieden werden können.

Soweit Aktionärbindungsverträge bestehen, die das Stimmverhalten der einzelnen Aktionäre in der Generalversammlung, bzw. der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung regeln, müssen dieselben Mehrheits-Bestimmungen vertraglich zur Anwendung kommen, damit die Vorgaben der Aufsichtsbehörde nicht umgangen werden. Soweit der Aktionärbindungsvertrag eine «Vorgesellschaft» schafft, kommen ebenfalls dieselben Vorschriften zur Anwendung, um ein Unterlaufen der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu verhindern.

Ist die Anwalts-Gesellschaft als GmbH organisiert, so sind für das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung analoge Bestimmungen aufzustellen. Insbesondere muss ein Kopfstimmrecht statutarisch vorgesehen werden, damit die Vorgaben des Entscheides Zürich erfüllt werden können; für ein Stimmrecht nach Franken besteht wohl kein Raum.

Wenn der Vorsitzende der Generalversammlung, bzw. der Gesellschafterversammlung (d.h. bei der AG im Regelfall der Präsident des Verwaltungsrates) das Recht zum Stichentscheid hat, dann muss dieser Vorsitzende immer ein eingetragener Anwalt sein¹³. Entsprechend haben die Statuten Bestimmungen in dieser Hinsicht zu enthalten.

3. Im Verwaltungsrat

Wie bei der Generalversammlung muss auch der Verwaltungsrat einer Anwalts-AG zumindest mehrheitlich aus registrierten Anwälten zusammengesetzt werden, weil nach Auffassung der Zürcher Behörde sachbezogene Beschlüsse und Wahlen nur von einer Mehrheit von registrierten Anwälten gefasst werden dürfen, um die Unabhängigkeit nicht zu gefährden. Sind nur registrierte Anwälte Aktionäre, so können auch nur registrierte Anwälte Mitglieder des Verwaltungsrates sein, weil es sonst an der Qualifikation als Aktionär fehlt¹⁴.

Zusätzlich ist nach dem Zürcher Entscheid in den Statuten oder im Organisationsreglement vorzusehen, dass Beschlüsse des Verwaltungsrates nur gültig zustande kommen, wenn ihnen mehr eingetragene Anwälte als Nicht-Anwälte zugestimmt haben. Daraus ergibt sich ein analoges Quorum für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates überhaupt, und zwar unabhängig davon, ob die Beschlüsse in einer Sitzung oder auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Normalerweise steht dem Präsidenten, bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Stichentscheid zu, wenn die Abstimmung zu einem Gleichstand der Stimmen geführt hat. Mit dieser Möglichkeit zum Stichentscheid hat diese Person unter Umständen einen bestimmenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft. Damit die Unabhängigkeit aus der Sicht des BGFA nicht gefährdet ist, wird deshalb verlangt, dass der Präsident, bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates immer ein registrierter Anwalt ist.

Im Falle der Organisation in der Rechtsform der GmbH hat der Vorsitzende der Geschäftsleitung in diesem Sinne immer ein registrierter Anwalt zu sein.

4. Geschäftsleitung

Bei den Aufgaben einer Geschäftsleitung ist zu differenzieren: soweit es sich um mandatsbezogene Aufgaben handelt, so können diese nur durch registrierte Anwälte wahrgenommen werden; Nicht-Anwälte sind von solchen Aufgaben ausgeschlossen. Alle übrigen Bereiche der Geschäftsführung (Infrastruktur, Personalfragen, Finanzen etc.) können durch Nicht-Anwälte wahrgenommen werden. In diesen letztgenannten Bereichen wird keine Gefährdung der Unabhängigkeit gesehen.

Die normalerweise in den Statuten vorgesehene Übertragungsmöglichkeit von Geschäftsführung und Vertretung an Dritte ist vor diesem Hintergrund bei einer Anwalts-Gesellschaft nicht zulässig und kann so nicht in die Statuten aufgenommen werden.

14 Mit dem Inkrafttreten der Änderungen im Gesellschaftsrecht ist es für einen Verwaltungsrat nicht mehr zwingend, dass er Aktionär ist (Streichung von Art. 707 Abs. 2 OR). Somit kann nach Inkrafttreten dieser Änderungen auch ein Dritter Mitglied des Verwaltungsrates werden. In diesem Fall hat sich – analog zur Gestaltung bei einer MDP – aber auf jeden Fall die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder aus registrierten Anwälten zusammensetzen. Gleichzeitig ist in den Statuten oder im Organisationsreglement vorzusehen, dass Beschlüsse des Verwaltungsrates nur mit einer Mehrheit von registrierten Anwälten gefasst werden können.

13 Entscheid Zürich, E. 6; vgl. nachstehend Ziff. 3.

5. Mandatsbezogene Weisungsfreiheit

Zur Erfüllung der Berufspflichten ist es notwendig, dass der eingetragene Anwalt bezüglich der Mandatsführung weisungsunabhängig ist. Diese Weisungsungebundenheit ist auf die Führung des einzelnen Mandats ausgerichtet. Allgemeine Weisungen der Anwalts-Gesellschaft bsp. betreffend Annahme oder Ablehnung von Mandaten im Sinne einer Bürostrategie sind jedoch zulässig und stellen keine Verletzung der Weisungsfreiheit dar: Schon heute bestehen ähnliche Situationen, wenn eine Kollektivgesellschaft von Anwältinnen und Anwälten eine gemeinsame Politik der Mandatsannahme beschliesst. Solche Bürostrategien haben nie zu Problemen geführt. Demgegenüber haben arbeitsvertragliche Weisungsrechte in den Hintergrund zu treten¹⁵.

Der Entscheid Obwalden verlangt die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Statuten oder das Organisationsreglement, der Entscheid Zürich erachtet es als wünschbar, dass dieser Grundsatz in den Statuten, allenfalls in einem entsprechenden Reglement festgehalten wird, auch wenn er sich sowieso aus den Berufspflichten des registrierten Anwalts ergibt.

VI. Haftung (Verlustscheine)

Bestehen gegen einen Anwalt Verlustscheine, so fehlt eine der persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung ins kantonale Anwaltsregister. Tritt die Anwaltskanzlei als Aktiengesellschaft, bzw. als GmbH auf, und wird der Mandatsvertrag nur mit der Gesellschaft abgeschlossen, so haftet grundsätzlich nur die Gesellschaft, und nur gegen sie werden im Falle eines Konkurses Verlustscheine ausgestellt. Damit entfällt das vom BGFA für diesen Fall vorgesehene Korrektiv der Streichung des betroffenen Anwalts im kantonalen Anwaltsregister. Der Entscheid Obwalden¹⁶ behält sich deshalb ausdrücklich vor, im Falle der Ausstellung von Verlustscheinen gegen die Gesellschaft einen disziplinarischen Durchgriff auf den massgebenden Anwalt vorzunehmen und gegebenenfalls zu überprüfen, ob die persönlichen Voraussetzungen für den Registereintrag noch gegeben sind. Wird der Verlustschein wirtschaftlich dem Anwalt zugerechnet, riskiert er nach dieser Meinungsäusserung eine Löschung im Anwaltsregister. Diese Situation könnte dazu führen, dass offene Schulden doch persönlich beglichen werden (müssen), um den Eintrag im Anwaltsregister nicht zu riskieren. Damit würde der Aspekt der Haftungsbeschränkung bei Bestehen einer Gesellschaft zumindest für den betroffenen Anwalt faktisch aus den Angeln gehoben.

VII. Sozialversicherungsabgaben

Mit der Inkorporierung ändert sich auch die Struktur insb. der Sozialversicherungsabgaben. Zum einen wird die Anwalts-Gesellschaft als Arbeitgeberin beitragspflichtig; der Selbständiger-

werbenden-Status der bisherigen Partner und der neuen Aktionäre fällt weg. Dies führt im Bereich der AHV/IV/EO zu einer Erhöhung der Gesamtabgaben (derzeit rund 12,1% gegenüber rund 9,6%, bei der ALV allerdings begrenzt auf einen Höchstlohn).

Weil auch der Aktionär-Anwalt in der Anwalts-Gesellschaft Arbeitnehmer ist, müssen zusätzlich die Prämien für die Arbeitslosen- und die Unfallversicherung bezahlt werden.

Im Bereich der beruflichen Vorsorge ergeben sich ähnliche Entwicklungen. Der Aktionär-Anwalt muss über die Anwalts-Gesellschaft einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen werden. In diesem Rahmen kann der Aktionär-Anwalt weniger auf seine persönlichen Bedürfnisse abgestimmte Vorsorgepläne vereinbaren, sondern muss sich an die von der Anwalts-Gesellschaft abgeschlossene Lösung halten, auch wenn nach Kategorien im Personalbereich differenziert wird und verschiedene Pläne pro Kollektiv zur Verfügung stehen. Zudem reduziert sich der steuerlich abzugsberechtigte Betrag im Rahmen der dritten Säule für einen neu einer Vorsorgeeinrichtung angehörigen Erwerbstitigen von 20% des Erwerbseinkommens auf 8% des oberen Grenzbetrages des gemäss BVG obligatorisch zu versichernden Lohnes. Daraus können sich steuerliche Nachteile ergeben.

VIII. Steuern

Mit der Organisation der Anwaltskanzlei in der Rechtsform einer AG oder einer GmbH stellt sich auch die Frage der Besteuerung des Gewinnes der Körperschaft im Falle der Ausschüttung dieses Gewinnes an die Aktionäre: Grundsätzlich unterliegt der Gewinn zunächst der Ertragssteuer und sodann, im Rahmen der Ausschüttung, der Einkommenssteuer beim einzelnen Aktionär. Nach den allgemeinen Grundsätzen des Steuerrechts besteht die Steuerpflicht der ehemaligen Partner und nunmehrigen Aktionäre neu am Wohnsitz des einzelnen Aktionärs, und nicht mehr am Arbeitsort. Damit eine solche doppelte Besteuerung gemildert werden kann, müssen je nach Struktur Modelle erarbeitet und mit der/den zuständigen Steuerverwaltung(en) abgesprochen werden. In Zürich liegt eine solche Steuervereinbarung (Ruling) schon vor.

IX. Haftpflichtversicherung

Die bestehende Berufshaftpflichtversicherung für die einzelnen Partner- und angestellten Anwälte ist insofern zu ergänzen, dass daneben auch noch die Anwalts-Gesellschaft selbst einbezogen ist. Dies sollte in der Praxis nicht zu Schwierigkeiten führen¹⁷.

X. Änderungsmitteilungen

Art. 12 lit. j) BGFA sieht vor, dass ein Anwalt Änderungen des ihn betreffenden Eintrags im Anwaltsregister der Aufsichtsbehörde mitzuteilen hat. Ist die Anwaltskanzlei in der Rechtsform der AG oder der GmbH organisiert, so sieht der Obwaldner Entscheid

15 BGE 130 II 87, E. 4.3.3.; Urteil des Bundesgerichts 5C.116/2005 vom 29. November 2005, E. 3.3.3.

16 Entscheid Obwalden, E. 6.3.

17 Entscheid Zürich, E. 7.2.2.

vor, dass auch gesellschaftsrechtliche Änderungen mitgeteilt werden müssen (Änderungen der Statuten, der Reglemente, des Aktionärsbindungsvertrages usw.), damit sichergestellt werden kann, dass die Unabhängigkeit nach wie vor besteht. Analoges wird wohl für die andern Kantone gelten.

XI. Notariat

In denjenigen Kantonen, die das freie Notariat in Kombination mit dem Anwaltsberuf kennen, stellt sich zusätzlich noch die Frage, ob die Ausgestaltung einer (Anwalts- und) Notariatskanzlei in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung auch für die Notariatstätigkeit zulässig ist. Entscheide zu diesem Punkt fehlen bis jetzt¹⁸. M.E. besteht kein grundsätzlicher Unterschied insb. bei der Unabhängigkeit zwischen Anwalt und Notar. Ist deshalb die Unabhängig-

keit des Anwaltes im Sinne der obigen Ausführungen sichergestellt, so dürften auch die entsprechenden Voraussetzungen auf der Notariatsseite erfüllt sein¹⁹. Soweit ein Notariatsgesetz eine persönliche Haftung des Notars, bzw. der Notarin vorsieht, kann dies nicht die Zulässigkeit der Notariats-Körperschaft als solche beeinflussen, sondern höchstens den Entscheid des Notars, bzw. der Notarin, ob die Rechtsform der Gesellschaft überhaupt gewählt werden soll.

18 Die Gesuchsteller im Kanton Obwalden wollen gemäss Firma und Zweck auch die Notariatstätigkeit betreiben. Die Anwaltskommission des Kantons Obwalden konnte den Notariatsaspekt mangels Zuständigkeit aber nicht entscheiden.

19 Schon heute bestehen Kollektivgesellschaften, die Anwälte und Notare als Gesellschafter aufweisen. Bei dieser Konstellation sind noch nie Schwierigkeiten geltend gemacht worden. In der Sache ändert sich qualitativ aber mit der gesellschaftsrechtlichen Form in diesem Punkt nichts.